# Raiffeisenkasse Welsberg-Gsies-Taisten

Notfallplan zum Ersatz eines Referenzwertes

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Einleitung	. 3
2	Rechtlicher Rahmen	3
3	Vorgehensweise zur Anwendung eines Ersatzzinssatzes	4
4	Alternative Referenzwerte	4

#### 1 Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die standardisierte interne Vorgehensweise (Notfallplan) gemäß EU-Verordnung 2016/2011 (Benchmark Regulation), die die Raiffeisenkasse Welsberg-Gsies-Taisten (im Folgenden "Bank" genannt) im Falle der Einstellung oder wesentlichen Änderung eines Referenzwertes, der in einem Finanzinstrument oder -vertrag verwendet wird, anwendet. Die Bank hält den Plan auf dem neuesten Stand und veröffentlicht diesen auf ihrer Webseite. Der Kunde hat somit jederzeit Zugriff auf die aktuelle Version des Notfallplanes.

#### 2 Rechtlicher Rahmen

Seit dem 1. Januar 2018 ist die EU-Verordnung 1011/2016 vom 8. Juni 2016 (in ihrer geänderten und ergänzten Fassung) über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und -verträgen als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in Kraft.

Die vorgenannte EU-Verordnung enthält harmonisierte Bestimmungen über die Ermittlung, Bereitstellung und Verwendung durch beaufsichtigte Institute von sog. Referenzwerten in Finanzinstrumenten und -verträgen oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds.

Nachstehend werden die wichtigsten Definitionen wiedergegeben:

Referenzwert (Benchmark): gemäß Art. 3, Abs. 1 Ziffer 3 der genannten Verordnung bezeichnet der Ausdruck "jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien zu messen".

Das "Finanzinstrument" wird in Art. 3, Abs. 1, Ziffer 16 der Benchmark-Verordnung definiert, als "eines der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Instrumente, für das die Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU beantragt wurde oder das an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU oder über einen systematischen Internalisierer im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 dieser Richtlinie gehandelt wird".

In Bezug auf "**Finanzverträge**" definiert Art. 3, Abs. 1 Ziffer 18 der Verordnung "a) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/48/EG b) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/17/EU".

# 3 <u>Vorgehensweise</u> <u>zur Anwendung eines</u> <u>Ersatzzinssatzes</u>

Nachfolgend wird der interne Ablauf der Bank im Falle einer Einstellung oder wesentlichen Änderung eines oder mehrerer der verwendeten Referenzwerte kurz beschrieben:

a) Erhebung des Auslöseereignisses einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwertes	Die zuständige Abteilung der Bank führt eine ständige Überwachung durch, um "wesentliche Änderungen" bei den verwendeten Referenzzinssätzen oder deren "Einstellung" zu ermitteln bzw. überprüft die diesbezüglichen erhaltenen Hinweise.  Wesentliche Änderungen sind als bedeutende Änderungen ("material changes") in der Methodik zur Bestimmung des Indexes definiert.  Unter Einstellung ist hingegen der Entfall der Messung oder Bestimmung des Parameters durch die dafür zuständige Stelle zu verstehen.				
b) Bestimmung des alternativen Referenzwertes	Die zuständigen Abteilungen der Bank bestimmen den alternativen Referenzwert, aus den in der Tabelle unter Punkt 4 dieses Notfallplans angeführten Indizes auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Plans herrschenden regulatorischen und marktspezifischen Bedingungen.				
c) Genehmigung und	Der alternative Referenzwert wird vom				
Beschlussfassung über den	Verwaltungsrat auf Vorschlag der Direktion				
alternativen Referenzwert	genehmigt.				
d) Mitteilung an die Kunden über die	Die Bank hat die betroffenen Kunden über den				
Änderung des Referenzwertes	Ersatzindex sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung zu informieren. Dies erfolgt in der vom einzelnen Kunden im entsprechenden Vertrag gewählten Mitteilungsform.				
e) Anwendung des Ersatzindexes auf	Die Anwendung des Ersatzindexes erfolgt gemäß				
den betreffenden Vertrag	obengenannter Mitteilung.				

## 4 Alternative Referenzwerte

Name des Indexes	Emittent / Administrator des Indexes		Ersatzindex			Emittent / Administrator des Ersatzindexes		
Euribor	EMMI	_	European	€STR	(Euro	short-	European	Central
	Money	Mark	et Institute	term ra	ate)		Bank (ECB)	